

»Zum Leben zu wenig, zum Sterben zu viel: Der Mindestlohn reicht vielerorts nicht für Unterkunft und Heizung«

Auswertung der Antwort der Bundesregierung vom 04.08.2021 auf die Kleine Anfrage „Erforderliche Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zur Armutsbekämpfung“ (BT-Drs. 19/31681) von Susanne Ferschl u. a. und der Fraktion DIE LINKE im Bundestag.

Ergebnisse im Einzelnen:

(Auf Basis der Statistik der Bundesagentur für Arbeit)

2021:

- Eine Person, die im Folgenden als ledig in einem Ein-Personen-Musterhaushalt lebend gefasst wird, verfügt bei einer Arbeitszeit von 37,7 Wochenstunden und einem Stundenentgelt von 9,60 Euro über ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von rund 1.568 Euro. [Antwort auf Frage 1]
 - Unter Berücksichtigung der Abzüge von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Freibeträge beträgt das gemäß §§ 11, 11b SGB II zu berücksichtigende monatliche Einkommen rund 878 Euro. [Antwort auf Frage 1]
 - Abzüglich des Regelbedarfes von 446 Euro dürften die angemessenen **Kosten für Unterkunft und Heizung maximal 432 Euro monatlich** betragen, **damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht.** [Antwort auf Frage 1]

2020:

- Bundesdurchschnittlich **tatsächlich laufende Leistungen** für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsortart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person (Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft) 2020: **413 Euro** [Antwort auf Fragen 2&3]
- Bundesdurchschnittlich **anerkannte laufenden Leistungen** für Unterkunft und Heizung der Unterkunftsortart Miete für eine Bedarfsgemeinschaft mit einer Person (Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft) bei rund 400 Euro: **400 Euro** [Antwort auf Frage 4]
 - Dies entspricht einem fiktiven Stundenlohn von 9,26 Euro, ab dem damit für diesen Musterhaushalt kein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II besteht. [Antwort auf Frage 4]
- Selbst mit dem Mindestlohn aus 2021 läge mehr als ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften mit einer Person 2020 mit ihren KdU über dem Schwellenwert:
 - „Im Jahr 2020 gab es in Deutschland 468.000 Bedarfsgemeinschaften mit einer Person (Ein-Personen-Haushaltsgemeinschaft), in denen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung (Unterkunftsortart Miete) über dem Schwellenwert von 432 Euro lagen. Das entspricht einem Anteil von 38 Prozent. Für diese Haushalte lagen die Kosten der Unterkunft und Heizung durchschnittlich bei 540 Euro.“ [Antwort auf Frage 5]
 - Bayern hatte bei einem Anteil 46,8% und mit 592 Euro die höchsten durchschnittlichen Kosten, während Hamburg mit 69,4% den höchsten prozentualen Anteil aufwies. [Tab. 2]

- Der Mindestlohn von 9,35 Euro reichte 2020 in sechs einzelnen Bundesländern, in 99 Kreisen und kreisfreien Städten sowie im Durchschnitt der westdeutschen Bundesländer nicht aus, um ein bedarfsdeckendes Stundenentgelt zu sein.
 - Auswahl. [Tab. 1]
 - **Westdeutschland (9,42 Euro pro Stunde wären nötig)**
 - Hamburg (10,18)
 - Hessen (9,74)
 - Bayern (9,62)
 - Berlin (9,57)
 - Bremen (9,53)
 - Baden-Württemberg (9,50)